

Landw. Zentrum Ebenrain, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

«Anschrift_Zeile_1»

«Anschrift_Zeile_2»

«Anschrift_Zeile_3»

«Anschrift_Zeile_4»

«Anschrift_Zeile_5»

Ebenrain/AB
Sissach, 23. August 2019

Weinlesekontrolle 2019 BL/BS/SO

Weinlese-Eigenkontrolle/eAttest

Sehr geehrte Kelterereibetriebe der Kantone BL, BS, SO

Mit Ihrer persönlichen Agate-Nr. haben Sie wie gewohnt Zugriff auf das Portal Traubenpass/eAttest. **Testen Sie bitte den Zugang und die Funktionalität von eAttest vor der Ernte.**

Vorgehen eAttest via Agate

1. Anleitung: Die Anleitung liegt bei und wurde aktualisiert.
Link: [Anleitung eAttest](#).
2. Dateneingabe bei Einkellerung von Trauben: Bis **spätestens 2 Tage nach Eingang**.
3. Ist ein Traubenposten nicht mit eAttest erfassbar, muss ein Papierattest ausgefüllt und das Original innert 2 Tagen an das LZE übermittelt werden.

Funktions-Check eAttest

Sie können jederzeit zu Testzwecken Daten eingeben. Sie sind aber auch verantwortlich, dass Sie diese wieder löschen. **Ab Mitte September soll mit eAttest nicht mehr getestet werden, da ab dann mit den Daten gearbeitet wird.**

Funktionalität des eAttest:

Wir haben die eAttest-Erfassung für Trauben aus den Kantonen BL, BS, SO für Sie eingerichtet.

1. **Lohnkelterungen/Käufe Trauben aus BL/BS/SO:**
Der Produzent kann seine Kelterereibetriebe selbst via das Agateportal auswählen. Nur diese ausgewählten Kellereien können Trauben-Lieferungen des Produzenten erfassen. Die Auswahl der Vorjahre bleibt bestehen. Geht das nicht, melden Sie uns den Produzenten.

2. **Lohnkelterungen/Käufe Trauben ausserkantonale:**

Die D-CH-Kantone ausser BE verwenden ebenfalls eAttest. Sie können nach Kontaktnahme mit dem entsprechenden Rebbaukommissariat via Agate ebenfalls Zugriff zu ausserkantonalen eAttest-Erfassungssystemen erhalten.

3. Der Kanton BE verwendet ein eigenes System, Kontaktnahme BE nötig.

Weisungen für die Weinlesekontrolle 2019

Die Weisungen liegen bei und wurden für die D-CH vereinheitlicht.

Qualitätssicherung Eigenkontrolle

- Überprüfung der Keltereibetriebe mit Eigenkontrolle

Der Bund verpflichtet uns zu einer Überwachung der Eigenkontrollbetriebe auf der Grundlage einer Risikoanalyse (Art. 28-30 Weinverordnung Bund). Falls eine Kontrolle bei Ihnen vorgesehen ist, werden sich die Personen vorher mit Ihnen in Verbindung setzen.

- Kalibrierung der Refraktometer

Sie dürfen Ihre eigenen Refraktometer für die Weinlesekontrolle einsetzen, aber sie müssen einwandfrei funktionieren. Im Rahmen der Betriebsbesuche werden Ihre Refraktometer kontrolliert und wenn nötig kalibriert. Bei Problemen mit Refraktometern nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, wir haben kalibrierte Ersatzgeräte.

Kellerrelevante Regelungen in der Weinverordnung Bund

Auf 2018 wurden einige Neuerungen eingeführt, hier nochmals eine Kurzzusammenfassung

1. Die Verbindung „Traubenpass-Kennnummer zur Einkellerung wird ausdrücklich vorgeschrieben und muss bei der Traubenanlieferung erfasst werden. Ohne Traubenpass sind nur Traubenkelterungen aus „Kleinflächen“ bis 400 m² erlaubt. De facto bedeutet das ein Verbot der Kelterung von Traubenposten ohne zugehörigen Traubenpass, die mehr als 500 Liter Wein ergeben (Art. 27 Abs. 2, Art. 29, Art. 34.). **Ein Kelterer handelt somit nicht gesetzeskonform, wenn er für Produzenten ohne Traubenpass mehr 500 l keltert.**
2. Weinhandelskontrolle: Wer Lohnkelterungen in Auftrag gibt und abgefüllten Wein der Klassen AOC/LW/TW zurücknimmt, gilt als Weinhandelsbetrieb und untersteht der Weinhandelskontrolle. **Befreit ist man davon nur, wenn auf der Etikette der Lohnkelterungsbetrieb erwähnt ist**, da dieser bereits der Weinhandelskontrolle untersteht (Weinverordnung Bund Art. 34).

Verwendung von Lagenbezeichnungen (Verordnung Pflanzenbau BL)

Auf der Etikette verwendete Lagenbezeichnungen müssen im kantonalen Lagenverzeichnis eingetragen sein (V. Pflanzenbau §12c). 100% der Trauben müssen aus der Lage stammen. Die Lage muss auf dem Weinleseattest vermerkt sein. Lagen-Wein muss separat gekeltert werden. Der Ursprung muss im Keller rückverfolgbar sein. Das Lagenverzeichnis wird im Programm „Traubenpass“ durch den Ebenrain geführt und ist nicht direkt einsehbar. Wenn eine Lage für eine Parzelle erfasst wurde, steht sie bei der eAttest-Erfassung zur Verfügung.

Werden Lagebezeichnungen verwendet, die nicht im Kant. Lagenverzeichnis vermerkt sind, sind diese als Fantasienamen zu betrachten. Die Rückverfolgbarkeit obliegt dem Produzenten/Kellereibetrieb.

Kellereien mit Weinlesekontrolle ohne eAttest

Die Weinverordnung Bund sieht nur noch die Eigenkontrolle der Kellereien vor.

Kellereien ohne PC/Internetzugang, die nur sehr wenige Traubenposten verarbeiten, können auf eAttest verzichten, doch um die Eigenkontrolle kommen sie nicht herum. Sie dürfen noch Papieratteste verwenden. Die betroffenen Kellereien wurden bereits 2018 informiert.

Benötigen Sie noch Material?

Melden Sie bitte, wenn Sie noch Attestblocks für nicht verbuchbare Traubenposten benötigen. Für andere Zwecke sollen diese Attestblocks nicht verwendet werden, da sie sehr teuer sind.

Wir freuen uns auf eine unkomplizierte Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen einen gereuten und problemlosen Herbst.

Ebenrain
Spezialkulturen

Andreas Buser

- Kopie an: - Ebenrain, ALV, WPV, Beauftragte für die Überprüfung WLK
- Zuständige Stellen der Kantone BS und SO
- Beilagen: - Attestblock Eigenkontrolle falls nötig (Bestellung nötig)
- Weisungen für die Weinlesekontrolle 2019
- Anleitung Agate-Zugang/eAttest für Kellereibetriebe

Zur Erinnerung

Grundlegende Bedingungen und Aspekte im Umgang mit Eigenkontrolle und personenbezogenen Daten beim System "Eigenkontrolle mit eAttest"

Meldepflicht der Einkellerer: Grundsätzlich haben die Kellereibetriebe die Pflicht, Ihre Traubeneinkellerungen dem Ursprungskanton zu melden (Weinverordnung Bund Art. 29).

Amtliche Kontrolle: Sie führen im Auftrag des Kantons eine amtliche Kontrolle durch, die wahrheitsgetreu, pflichtbewusst und mit der nötigen Seriosität vollzogen werden muss. Sie übernehmen die Funktion eines Weinlesekontrolleurs/einer Weinlesekontrolleurin und stellen Dokumente aus, die Urkundencharakter haben.

Diskretion: Sie sind verpflichtet, über ihre Wägungen und Beobachtungen gegenüber Dritten zu schweigen. Nur die direkt Beteiligten müssen orientiert werden.

Kontakt mit der Fachstelle: Wir bitten Sie bei Besonderheiten und Schwierigkeiten den Kontakt mit der Fachstelle aufzunehmen.